

Ergänzende Studien- und Prüfungsordnung

für den

## Studiengang

### B.A. Evangelische Theologie (ETH)

an der



### Internationalen Hochschule Liebenzell

In der Fassung vom 07.10.2021

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBl. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Internationalen Hochschule Liebenzell am 20.10.2021 die nachstehende studiengangsspezifische Ordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung zur geänderten Fassung der studiengangsspezifischen Ordnung im Senat am 20.10.2021 erteilt. Sie wird im IHL-Campus hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Diese Ordnung tritt mit der Veröffentlichung im IHL-Campus zum 20.10.2021 in Kraft.

Änderungen, die nur die Struktur des Studiums und die Durchführung von Prüfungen betreffen, können vom Prüfungsausschuss beschlossen werden. Alle weiteren Änderungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

§1	Geltungsbereich und Umfang .....	2
§2	Studienpraxis .....	2
§3	Auslandsstudiensemester .....	2

## **§1 Geltungsbereich und Umfang**

Die ergänzende Studien- und Prüfungsordnung gilt für den B.A.-Studiengang Evangelische Theologie. Sie gilt in der jeweils aktuellen Fassung. Das Studienkonzept B.A. ETH ist in der aktuell gültigen Fassung Teil dieser Ordnung.

## **§2 Studienpraxis**

(1) Obligatorisch zum Studiengang B.A. Evangelische Theologie gehört ein Langzeitpraktikum im Modul B2600 im dritten und vierten Semester.

## **§3 Auslandsstudiensemester**

(1) Im dritten Semester kann der oder die Studierende zwischen dem nationalen und internationalen Studienschwerpunkt wählen.

(2) Verpflichtender Bestandteil des internationalen Studienschwerpunkts ist ein Auslandsstudiensemester, sowie das Modul B2001 Begleitung des Auslandssemesters. Das Modul B2001 ist im vierten Semester zu absolvieren. Das Auslandsstudiensemester soll wahlweise im fünften oder sechsten regulären Fachsemester absolviert werden.

(3) Die an einer ausländischen Hochschule anerkannt erbrachten Studienleistungen werden im Bachelorzeugnis vermerkt. Die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen werden in der Studien- und Prüfungsordnung in § 25 geregelt. Über die Anerkennung der Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.